

03.06.91

V - G - In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes

A. Zielsetzung

Uneingeschränkte Freistellung des hauptamtlichen Einsatzpersonals der öffentlichen Feuerwehren vom Wehr- und Zivildienst.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 42 Wehrpflichtgesetz und des § 15 Zivildienstgesetz.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, der - ebenso wie auch die unterschiedliche Praxis der Einzelunabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörden - die besonderen Aufgaben und Belange der öffentlichen Feuerwehren nicht ausreichend berücksichtigt.

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 347/91

03.06.91

V - G - In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 23. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

347/91

Artikel 2
Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 15 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll den Aufgaben und besonderen personellen Erfordernissen der öffentlichen Feuerwehren Rechnung getragen werden; sie dienen insbesondere der Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren sowohl im Alltag als auch bei Katastrophen.

Der Schwerpunkt der Einsätze der öffentlichen Feuerwehren liegt im Bereich der Abwehr von Gefahren bzw. der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn schon die öffentlichen Feuerwehren im täglichen Leben in Dauerpräsenz die Aufgaben haben, Gefahren für Leib und Leben, Hab und Gut abzuwehren und einzudämmen, so stellt sich ihnen dieser Auftrag insbesondere bei Katastrophen und großen Schadensereignissen, wie z.B. Großbränden, Explosionen oder Überschwemmungen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es eines vollständigen, qualifizierten Personalbestandes bei den öffentlichen Feuerwehren.

Die Wehrdienstaussnahmen in § 13 a WPflG und § 8 Absatz 2 KatSG gelten nur für Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken.

Nach gegenwärtigem Recht ist die Freistellung von hauptamtlichen Feuerwehrkräften daher lediglich über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren möglich, das den Belangen der Feuerwehr - auch durch unterschiedliche Handhabung - nicht gerecht wird. Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Weder der Dienstherr oder Arbeitgeber des hauptamtlichen Personals der öffentlichen Feuerwehren noch der einzelne Bedienstete selbst hat ein Vorschlagsrecht, geschweige denn ein Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse darauf, daß eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird. Bei der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung sind von den Wehrrersatzbehörden ausschließlich öffentliche Belange und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Rechtsprechung hat deshalb ständig weder dem Wehrpflichtigen selbst noch seinem Arbeitgeber bei Ablehnung der Unabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörde eine Klagebefugnis zugebilligt.

Die öffentlichen Feuerwehren sind aber nicht nur im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, sondern insbesondere in einem Spannungs- und Verteidigungsfall unentbehrlich. Aufgrund ihrer leistungsstarken Organisation sowie qualifizierten Ausstattung und Ausbildung ihres Personals sind nur die öffentlichen Feuerwehren in der Lage, den weitest- aus größten Teil des Brandgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland abzudecken. Sie bilden mit ihrem hauptamtlichen Einsatzpersonal im Verhältnis zu den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern das Rückgrat bei der Bekämpfung der mit einer Katastrophe einhergehenden Gefahren. Wegen der Bedeutung der öffentlichen Feuerwehren für den Katastrophenschutz und den Zivilschutz überwiegt generell das öffentliche Interesse am Verbleiben ihres hauptamtlichen Personals in seinen Funktionen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ableistung des Wehrdienstes. Die Aufgabenstellung der öffentlichen Feuerwehren unterscheidet sich insoweit nicht

von Funktionen des polizeilichen Vollzugsdienstes, deren Angehörige schon jetzt im Rahmen des § 42 WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Es ist nicht länger vertretbar, daß im Katastrophenschutz zwar die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer im Frieden sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht zum Wehrdienst einberufen werden und ihren Einheiten voll zur Verfügung stehen, während die hauptamtlichen Feuerwehren durch Heranziehungen zum Wehrdienst geschwächt werden, soweit ihre Angehörigen nicht in aufwendigen Einzelverfahren unabkömmlich gestellt worden sind.

Weder Gesichtspunkte der Wehrgerechtigkeit noch der demographischen Entwicklung stehen aufgrund der derzeitigen Verhältnisse einer gesetzlichen Freistellung des hauptamtlichen Feuerwehrpersonals vom Wehrdienst entgegen. Aufgrund der veränderten Bedrohungslage und der bevorstehenden erheblichen Verringerung der Personalstärke der Bundeswehr sowie des größeren Potentials von Wehrpflichtigen infolge der Wiedervereinigung werden sich - anders als in der Vergangenheit - durch die gesetzliche Wehrdienstausnahme zugunsten des hauptamtlichen Personals für die Feuerwehr bei der Bundeswehr keinerlei Probleme mehr zur Sicherstellung ihres Personalbedarfs ergeben. Dagegen wird es zunehmend schwieriger, den Personalbedarf der öffentlichen Feuerwehren zu decken. Auf Grund der Überalterung der öffentlichen Feuerwehren werden in den nächsten Jahren zur Sicherung des Personalbestandes überproportional hohe Einstellungen erforderlich. Diese Entwicklung trifft zusammen mit einer sich stetig steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach qualifizierten Handwerkern. Die öffentlichen Feuerwehren sind deshalb mehr denn je darauf angewiesen, das vorhandene Personal optimal einzusetzen und Ausfälle zu minimieren.

Für den Zivildienst gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 42 WPflG. Zu dem von dieser Wehrdienstausnahme erfaßten Personenkreis gehört hierdurch auch das dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr angehörende hauptamtliche Personal. Es ist bei Erfüllung der näheren Voraussetzungen des neuen Absatzes 4 von § 42 WPflG kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt und kann zu keiner Art des Wehrdienstes (§ 4 Absatz 1 WPflG) herangezogen werden.

Unter die Neuregelung fallen nur hauptamtliche Kräfte öffentlicher Feuerwehren, die dem "Einsatzdienst" angehören. Der Begriff "Einsatzdienst" umfaßt nicht ausschließlich den Dienst an der Einsatzstelle, er ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Zum "Einsatzdienst" zählt auch der Leitungs- und Instandsetzungsdienst. Dagegen erstreckt sich dieser Begriff nicht auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr. Das Verwaltungspersonal der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten sinngemäß.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

C. Kosten

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes verursachen keine Mehrkosten.

27.09.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

A. Zielsetzung

Uneingeschränkte Freistellung des hauptberuflichen Einsatzpersonals der öffentlichen Feuerwehren vom Wehr- und Zivildienst.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 42 Wehrpflichtgesetz und des § 15 Zivildienstgesetz.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, der ebenso wie auch die unterschiedliche Praxis der Einzelunabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörden - die besonderen Aufgaben und Belange der öffentlichen Feuerwehren nicht ausreichend berücksichtigt.

D. Kosten

Keine

27.09.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
und des Zivildienstgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossen, den aus der Anlage 1 ersichtlichen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Er hat außerdem die in der Anlage 2 enthaltene EntschlieÙung gefaÙt.

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder

hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 15 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll den Aufgaben und besonderen personellen Erfordernissen der öffentlichen Feuerwehren Rechnung getragen werden; sie dienen insbesondere der Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren sowohl im Alltag als auch bei Katastrophen.

Der Schwerpunkt der Einsätze der öffentlichen Feuerwehren liegt im Bereich der Abwehr von Gefahren bzw. der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn schon die öffentlichen Feuerwehren im täglichen Leben in Dauerpräsenz die Aufgaben haben, Gefahren für Leib und Leben, Hab und Gut abzuwehren und einzudämmen, so stellt sich ihnen dieser Auftrag insbesondere bei Katastrophen und großen Schadens-

...

ereignissen, wie z. B. Großbränden, Explosionen oder Überschwemmungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es eines vollständigen, qualifizierten Personalbestandes bei den öffentlichen Feuerwehren.

Die Wehrdienstaussnahmen in § 13 a WPflG und § 8 Absatz 2 KatSG gelten nur für Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken.

Nach gegenwärtigem Recht ist die Freistellung von hauptberuflichen Feuerwehrräften daher lediglich über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren möglich, das den Belangen der Feuerwehr - auch durch unterschiedliche Handhabung - nicht gerecht wird. Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Weder der Dienstherr oder Arbeitgeber des hauptberuflichen Personals der öffentlichen Feuerwehren noch der einzelne Bedienstete selbst hat ein Vorschlagsrecht, geschweige denn ein Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse darauf, daß eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird. Bei der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung sind von den Wehrrersatzbehörden ausschließlich öffentliche Belange und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Rechtsprechung hat deshalb ständig weder dem Wehrrpflichtigen selbst noch seinem Arbeitgeber bei Ablehnung der Unabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörde eine Klagebefugnis zugebilligt.

Die öffentlichen Feuerwehren sind aber nicht nur im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, sondern insbesondere in einem Spannungs- und Verteidigungsfall unentbehrlich. Aufgrund ihrer leistungsstarken Organisation sowie qualifizierten Ausstattung und Ausbildung ihres Personals sind nur die öffentlichen Feuerwehren in

der Lage, den weitaus größten Teil des Brandgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland abzudecken. Sie bilden mit ihrem hauptberuflichen Einsatzpersonal im Verhältnis zu den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern das Rückgrat bei der Bekämpfung der mit einer Katastrophe einhergehenden Gefahren. Wegen der Bedeutung der öffentlichen Feuerwehren für den Katastrophenschutz und den Zivilschutz überwiegt generell das öffentliche Interesse am Verbleiben ihres hauptberuflichen Personals in seinen Funktionen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ableistung des Wehrdienstes. Die Aufgabenstellung der öffentlichen Feuerwehren unterscheidet sich insoweit nicht von Funktionen des polizeilichen Vollzugsdienstes, deren Angehörige schon jetzt im Rahmen des § 42 WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Es ist nicht länger vertretbar, daß im Katastrophenschutz zwar die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer im Frieden sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht zum Wehrdienst einberufen werden und ihren Einheiten voll zur Verfügung stehen, während die hauptberuflichen Feuerwehren durch Heranziehungen zum Wehrdienst geschwächt werden, soweit ihre Angehörigen nicht in aufwendigen Einzelverfahren unabkömmlich gestellt worden sind.

Weder Gesichtspunkte der Wehrgerechtigkeit noch der demographischen Entwicklung stehen aufgrund der derzeitigen Verhältnisse einer gesetzlichen Freistellung des hauptberuflichen Feuerwehrpersonals vom Wehrdienst entgegen. Aufgrund der veränderten Bedrohungslage und der bevorstehenden erheblichen Verringerung der Personalstärke der Bundeswehr sowie des größeren Potentials von Wehrpflichtigen infolge der Wiedervereinigung werden sich - anders als in der Vergangenheit - durch die

gesetzliche Wehrdienstausnahme zugunsten des hauptberuflichen Personals für die Feuerwehr bei der Bundeswehr keinerlei Probleme mehr zur Sicherstellung ihres Personalbedarfs ergeben. Dagegen wird es zunehmend schwieriger, den Personalbedarf der öffentlichen Feuerwehren zu decken. Auf Grund der Überalterung der öffentlichen Feuerwehren werden in den nächsten Jahren zur Sicherung des Personalbestandes überproportional hohe Einstellungen erforderlich. Diese Entwicklung trifft zusammen mit einer sich stetig steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach qualifizierten Handwerkern. Die öffentlichen Feuerwehren sind deshalb mehr denn je darauf angewiesen, das vorhandene Personal optimal einzusetzen und Ausfälle zu minimieren.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 42 WPflG. Zu dem von dieser Wehrdienstausnahme erfaßten Personenkreis gehören hierdurch auch das dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr angehörende hauptamtliche Personal und diejenigen, die hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten. Dieses Personal ist bei Erfüllung der näheren Voraussetzungen des neuen Absatzes 4 von § 42 WPflG kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt und kann zu keiner Art des Wehrdienstes (§ 4 Abs. 1 WPflG) herangezogen werden.

Unter die Neuregelung fallen nur hauptberufliche Kräfte öffentlicher Feuerwehren, die dem "Einsatzdienst" angehören. Der Begriff "Einsatzdienst" umfaßt nicht aus-

schließlich den Dienst an der Einsatzstelle, er ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Zum "Einsatzdienst" zählen auch der Leistungsdienst einschließlich des Dienstes in den Feuerwehreinsatz-Leitstellen und der Instandsetzungsdienst. Dagegen erstreckt sich dieser Begriff nicht auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr. Das Verwaltungspersonal der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten sinngemäß.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

C. Kosten

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes verursachen keine Mehrkosten.

EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Änderung
des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alsbald ein Gesamtkonzept dazu vorlegen, wie den immer drängenderen Problemen der Wehrgerechtigkeit beizukommen ist. Dabei wird u. a. das Verhältnis von Wehrdienst und dem Dienst in Mangelberufen (Alten- und Krankenpfleger, Rettungsdienst, Dienst in Berufsfeuerwehren u. a.) zu definieren sein.